

Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung

Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Denklingen und Kinsau, Landkreis Landsberg am Lech, Altenstadt, Schwabsoien und Hohenfurch, jeweils Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau, vom 2018

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 122 G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl I S. 626 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 21. Februar 2018 (GVBl S. 48), folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau, wird in der Gemeinde Denklingen, Gemarkungen Denklingen, Dienhausen und Epfach, der Gemeinde Kinsau, jeweils Landkreis Landsberg am Lech sowie der Gemeinde Altenstadt, Gemarkung Schwabniederhofen und den Gemeinden Hohenfurch und Schwabsoien, jeweils Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus folgenden Bereichen:

Schutzzone WI - Fassungsbereich

Schutzzone WII - engere Schutzzone

Schutzzone WIII - weitere Schutzzone

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Landsberg am Lech und in der Gemeinde Denklingen sowie den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaften Reichling und Altenstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzongrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen und Maßnahmen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Vornahme und Erweiterung von Aufschlüssen oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird (z. B. Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche)	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit den zuvor abgebauten und nicht verwerteten feinkörnigen Bodenanteilen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Verlegung oder Erneuerung von Leitungen (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	verboten	
2.2	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziff. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungs- klasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.4	Ablagerung von Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbaulichen Rückständen (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3.)	verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Errichtung oder Erweiterung von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken	verboten	
3.3	Aufstellung von Trockenaborten	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser	verboten	
3.6	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers (Auf die Erlaubnis-pflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 1 Niederschlagswasser-freistellungsverordnung -NWFreiV- wird hingewiesen.)	nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹	verboten

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.7	Errichtung oder Erweiterung von Abwasserleitungen und zugehörigen Anlagen	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlage vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammelten Abwassers verboten.)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen	nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden und wie in Zone II	nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigen Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten	
4.3	Verwendung wassergefährdender auswaschbarer oder auslaugbarer Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau	verboten	
4.4	Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	----	verboten
4.5	Errichtung oder Erweiterung von Bade- oder Zeltplätzen; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.7	Durchführung von Großveranstaltungen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen	verboten	
4.9	Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	verboten	
4.10	Durchführung militärischer Übungen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen	wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt oder wenn unter der Geländeoberfläche liegende Kellerbauwerke einschließlich der Lichtschächte aus grundwasserneutralen Materialien errichtet werden und sichergestellt ist, dass bei der Lagerung von flüssigen Brennstoffen die Lagerbehälter gegen Aufschwimmen gesichert sind.	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Errichtung oder Erweiterung von Stallungen ²	verboten	
5.4	Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Düngeverordnung in der jeweils aktuellen Fassung beachtet wird	

¹Es wird auf Anlage 7 „Anforderungen an Jauche, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärresten bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich; Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 20.Oktober erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundär-rohstoffdünger oder Mineral-dünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
6.8	Errichtung von Wildfutterplätzen und Wildgattern	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutz-mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungs-beratung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	Herstellung oder Änderung landwirtschaftlicher Dräne und zugehöriger Vorflutgräben	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	Aufnahme oder Erweiterung besonderer Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.13	Rodung; Kahlschlag (siehe Anlage 2, Ziffer 6); bodenschonende Holzbringungsverfahren sind zu bevorzugen	nicht zulässig größer als 2.500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (außer bei Kalamitäten)	nicht zulässig größer als 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (außer bei Kalamitäten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gelten § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Landsberg am Lech vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs.1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech und das Personal des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landsberg am Lech und durch das Personal des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs.1 Nr. 7a und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§10
Begünstigte

Begünstigte dieser Verordnung ist die Stadt Schongau, vertreten durch die Stadtwerke Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landsberg am Lech in Kraft.

Landsberg am Lech, den

Landratsamt Landsberg am Lech

.....
Unterschrift

Anlage 1: Übersichtslageplan M 1: 25.000

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist gemäß § 66 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3000 m³
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
4. Anlagen mit Erdwärmesonden

Die in der weiteren Zone von Schutzgebieten zulässigen Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie

1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,

oder

2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

Im Übrigen gilt der § 49 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Prüfpflicht des Betreibers richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonne) werden keine besonderen Anforderungen gestellt."

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten

Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen bedürfen keiner Rückhaltung, wenn die Heizölverbraucheranlage aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen im Vollslauchsystem befüllt wird und hierbei eine zugelassene selbsttätig schließende Abfüllsicherung und ein Grenzwertgeber verwendet wird. Satz 1 gilt auch für Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 Kubikmetern, die unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils befüllt werden. (§ 32 AwSV)

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Obstanbau, ausgenommen Streuobst
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

Feldgemüse ist Gemüse, das im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge angebaut wird.

6. Rodung; Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.